

entgegenstehen, in denen den Abgeordneten mit Rücksicht auf ihre am Orte der Tagung d. h. in Berlin zu leistende Tätigkeit eine Zusammenkunft gemacht wird.

VI. Zoll- und Handelswesen.

Artikel 33.

Deutschland bildet ein Zoll- und Handelsgebiet, umgeben von gemeinschaftlicher Zollgrenze. Ausgeschlossen bleiben die wegen ihrer Lage zur Einschließung in die Zollgrenze nicht geeigneten einzelnen Gebietsteile.

Alle Gegenstände, welche im freien Verkehr eines Bundesstaates befindlich sind, können in jeden anderen Bundesstaat eingeführt und dürfen in letzterem einer Abgabe nur insoweit unterworfen werden, als dasselbst gleichartige inländische Erzeugnisse einer inneren Steuer unterliegen.

I Zur Vorgeschichte des Art. 33.

II. Deutschland, ein Zoll- und Handelsgebiet.

III. Die Zolltarifverträge.

IV. Die Zollvereine.

V. Der Meereszoll.

VI. Der freie Warenverkehr.

I Zur Vorgeschichte des Art. 33.

Der erste Anstoß zur Gründung des neuen Deutschen Reichs liegt in dem wirtschaftlichen Zusammenschluß der deutschen Einzelstaaten. Die Entwicklung ging von Preußen aus und hat sich um diesen Staat kristallisiert. Preußen hat zunächst durch Gef. v. 26. Mai 1818 Gef. S. S. 63. die Handelsfreiheit grundsätzlich anerkannt, die Binnenzölle aufgehoben und das Maximum der Steuer von den zur Konsumtion aus dem Auslande eingehenden Manufaktur- und Fabrikwaren auf 10% des Wertes und die Erhebung der Zölle nach Gewicht, Maß und Stückzahl festgesetzt, aber der preussische Staat war in ein östliches und ein westliches Zollgebiet geteilt, und erst nachdem in d. J. 1819 — 1831 mehrere von den norddeutschen Bundesstaaten, i. J. 1828 das Großherzogtum Hessen und i. J. 1831 Kurhessen sich dem preussischen Zollsystem angeschlossen hatten, wurde der ganze preussische Staat zu einem Zollsystem durch den Vertrag mit Kurhessen v. 25. August 1831 Gef. S. S. 227 vereinigt und der Preussisch-Hessische Zollverein gegründet, der bis 1833 bestand. Ihm traten durch den Vertrag v. 22. März 1833 Gef. S. 148 u. 162 Bayern und Württemberg und durch den Vertrag v. 30. März 1833 Gef. S. S. 210 u. 228 das Königreich Sachsen bei. Aus einigen preussischen Provinzen, einigen Gebiets teilen von Kurhessen und den Thüringischen Staaten entwickelte sich durch Vertrag v. 10. Mai 1833 Gef. S. S. 232 der Thüringer Zoll- und Handelsverein und letzterer trat durch Vertrag v. 11. Mai 1833 Gef. S. S. 240 dem Preussisch-Hessischen Zollverein bei, welcher letzterer nunmehr den Namen „Gesamt-Zollverein“ annahm. In d. J. 1835 — 1847 schlossen sich Baden, Nassau, Frankfurt, Hessen-Camburg, Lippe, Waldeck, Braunschweig und